

Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Erscheint täglich außer Sonn- und Festtags und wird nur an Buchhändler abgegeben. Jahrespreis für Mitglieder des Börsenvereins ein Exemplar 10 M., weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch je 15 M., für Nichtmitglieder 20 M., bei Zusendung unter Kreuzband (außer dem Porto) 5 M. mehr. Beilagen werden nicht angenommen. Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.



Anzeigen: die dreispaltige Petitzelle oder deren Raum 30 Pfg.; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 10 Pfg., ebenso Gehilfen für Stellengesuche. Die ganze Seite umfaßt 252 dreispaltige Petitzellen. Die Titel in den Bücherangeboten und Bücherge suchen werden aus Borgis gesetzt, aber nach Petit berechnet. Rabatt wird nicht gewährt.

Nr. 75.

Leipzig, Donnerstag den 1. April 1909.

76. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Bekanntmachung.

Die Frage, wie eine bessere Ausbildung der Lehrlinge im Buchhandel herbeigeführt werden könne, hat den Vorstand des Börsenvereins seit vielen Jahren beschäftigt; mehrere Ausschüsse haben sie in ernster Arbeit geprüft, und als erste Forderung ist von ihnen immer wieder ausgesprochen worden, daß zur sachgemäßen Ausbildung des buchhändlerischen Nachwuchses ein Lehrbuch des deutschen Buchhandels geschaffen werden müsse. Im Sommer 1908 ist im Verlage des Börsenvereins das »Lehrbuch des deutschen Buchhandels« von Max Pasche und Philipp Rath erschienen und den jungen Berufsgenossen zu einem ganz billigen Preise zur Verfügung gestellt worden, und damit ist diese Forderung erfüllt. Daß dies Lehrbuch sich als eine fruchtbringende Aussaat erweise, dazu ist in erster Reihe die verständnisvolle Mithilfe der Lehrherren erforderlich, und an letztere richtet sich heute unsere Mahnung und unsere Bitte.

Es ist eine kaum zu bestreitende Tatsache, daß die Leistungen der jüngeren Gehilfen im deutschen Buchhandel vielfach den berechtigten Anforderungen nicht entsprechen. Um für eine zweckdienliche Ausnutzung der Lehrzeit eine Anleitung zu bieten, hat der im Jahre 1899 eingesetzte »Außerordentliche Ausschuss zur Beratung der Lehrlingsfrage« einen »Ausbildungsplan für den Lehrling im Sortimentsbuchhandel« aufgestellt, den wir hiermit von neuem veröffentlichen und zur Beachtung dringend empfehlen. Wir verweisen auf das Handelsgesetzbuch, das in § 76 die Pflichten des Lehrherrn gegen seinen Lehrling bestimmt, deren gewissenhafte Erfüllung wir jedem, der im Buchhandel Lehrlinge ausbildet, dringend ans Herz legen möchten. Er wird dadurch dem von ihm herangebildeten jungen Manne das sicherste Kapital fürs Leben mitgeben und unserm Beruf tüchtige Kräfte zuführen, die als Mitarbeiter und später als selbständige Männer ihren Platz voll ausfüllen können.

Aber auch die gewissenhafteste Anleitung durch den Lehrherrn allein kann aus dem Lehrling keinen tüchtigen Gehilfen machen; es bedarf vielmehr der eigenen unausgesetzten Arbeit, um sich die Kenntnisse anzueignen, die von einem tüchtigen Mitarbeiter gefordert werden müssen, und die allein diesen das Ziel erreichen lassen werden, eine geachtete Stellung innerhalb des Gehilfenstandes zu erwerben.

Leipzig, den 27. März 1909.

Der Vorstand

des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Dr. Ernst Bollert. Karl Siegismund. Alfred Boerster.
Dr. Erich Ehlermann. Arthur Sellier. Bernhard Hartmann.

Ausbildungsplan für den Lehrling im Sortiments-Buchhandel.

Angenommen in der Hauptversammlung vom 13. Mai 1900.

I. Alle im Buchhandel vorkommenden mechanischen und Handarbeiten, als da sind: Ein- und Auspackarbeiten aller Art, mit besonderer Berücksichtigung von Art und Weg der Beförderung. Ordnung und Aufbewahrung von Fakturen, Bestellzetteln, Briefen und dergleichen. Kopieren und Registrieren.

II. Organisation des Buchhandels: Verkehrsformen mit Verlegern, Kommissionären, Barfortimentern, Auslandsfortimentern, Antiquaren, Bestellanstalten; Börsenverein, Orts- und Kreisvereine und deren Rabattbestimmungen. Buchhändlerische Verkehrsordnung, Restbuchhandelsordnung.